

SATZUNG DES VEREINS "EDTECH-VERBAND E.V."

1. Name, Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen "EdTech-Verband". Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz "e. V."
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- 1.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- 1.1 Der Zweck des Vereins ist die Bildung einer überregionalen Interessengemeinschaft von Unternehmen im Bereich Bildung in der digitalen Welt, insbesondere "Education Technology"-Unternehmen und Unternehmen, die Schulen und schulisches Personal bei der digitalen Transformation unterstützen, zur Förderung der digitalen Bildung und der digitalen Transformation.
- 1.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein und seine Mitglieder treten allen extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

2. Aufgaben

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- Überregionale Interessenwahrnehmung der Mitglieder im eigenen Namen und öffentliche Stellungnahmen sowie Teilnahme am öffentlichen Diskurs zur Förderung und Gestaltung der Bildung durch Education Technology (kurz: "EdTech"), d.h. u.a. digitale Bildungsangebote;
- Erstellung und Verbreitung von Positionspapieren zur Innovationskraft von "EdTech" und zur Bedeutung von "EdTech" für zukunftsfähige Lehr- und Lernprozesse an Bildungsinstitutionen in Deutschland;
- Beschaffung, Analyse und Verbreitung relevanter wissenschaftlicher Informationen unter den Mitgliedern über digitale Bildung und Transformation konkret durch "EdTech";
- Ideelle Trägerschaft von Veranstaltungen, Publikationen oder Institutionen zu den Themen digitale Bildung und Transformation in ganz Deutschland;
- Beratung und Unterrichtung von (gesetzgebenden) Organen und Behörden zu Bildungs- und schulischen Fragen der digitalen Bildung und Transformation;
- Förderung und den Schutz der Wirtschafts- und Berufsinteressen seiner Mitglieder; sowie
- Start und Unterstützung von politischen Initiativen im Bereich "EdTech".

3. Mitglieder

3.1 Mitglied des Vereins können sein:

3.1.1 juristische und natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben als "**Ordentliche Mitglieder**"; sowie

3.1.2 natürliche Personen und sonstige Institutionen (einschließlich juristischer Personen), die am Zweck und den Aufgaben des Vereins interessiert sind, jedoch selbst nicht aktiv in die Vereinsarbeit einsteigen möchten, als sogenannte "**Fördermitglieder**" (gemeinsam mit den Ordentlichen Mitgliedern, die "**Mitglieder**"), insbesondere:

- kooperativ verbundene Verbände und Vereine;
- Unternehmen aus der Bildungswirtschaft;
- juristische Personen des öffentlichen Rechts;
- dem Zweck und den Aufgaben des Vereins thematisch nahe Magazine und Nachrichtenportale; sowie
- Eventveranstalter im Bereich „EdTech“.

3.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag eines potentiellen Mitglieds der Vorstand nach freiem Ermessen durch Beschluss. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

3.4 Fördermitglieder sollen über alle wesentlichen Vorgänge der Vereinsarbeit unterrichtet werden. Sie können vor Entscheidungen, die sie betreffen, angehört werden.

4. Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

5. Ausschluss von Mitgliedern

5.1 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

5.1.1 ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt und/oder sich schwerwiegend entgegen der Werte des Vereins (z.B. nach Ziffer 2.3) verhält; sowie

5.1.2 Beitragszahlungen des betreffenden Mitglieds wie folgt rückständig sind: (i) innerhalb der ersten sechs Monate der Mitgliedschaft trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand (Zahlungsziel 14 Tage) mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags oder (ii) nach den ersten sechs Monaten der Mitgliedschaft trotz zweifacher schriftlicher Mahnung durch den Vorstand (Zahlungsziel jeweils 14 Tage) mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags.

5.2 Die Beschlussfassung des Vorstands über den Ausschluss eines Mitglieds bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

5.3 Der Vorstand soll dem betreffenden Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich innerhalb von fünf Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand zu äußern. Die Beschlussfassung über einen Ausschluss ist zu begründen und dem betreffenden Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

5.4 Gegen die Beschlussfassung über einen Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich begründet und innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung der Beschlussfassung über den Ausschluss gegenüber dem Vorstand erklärt werden, wobei der Tag des Zugangs bei der Berechnung der Frist außer Acht zu lassen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds.

6. Mitgliedsbeitrag

6.1 Der Vorstand entscheidet über die Höhe und die Fälligkeit etwaiger Beiträge Ordentlicher Mitglieder durch Beschluss. Der Vorstand ist auch berechtigt, zu diesem Zweck eine Beitragsordnung zu erlassen. Die Beitragsordnung ist nicht Teil dieser Satzung.

6.2 Fördermitglieder sind von einer etwaigen Beitragspflicht grundsätzlich befreit, können sich dieser aber freiwillig unterwerfen. Im Falle einer freiwilligen Unterwerfung unter die Beitragspflicht findet Ziffer 7.1. entsprechend Anwendung.

6.3 Beiträge der Mitglieder und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Beiträgen der Mitglieder oder sonstigen Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Mitgliederversammlungen

7.1 Mitgliederversammlungen werden entweder (i) als Präsenzversammlungen, (ii) ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder (iii) als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Mitgliederversammlung (Hybridform) abgehalten.

7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

8. Einberufung von Mitgliederversammlungen

8.1 Mitgliederversammlungen werden von der/vom Vorsitzenden des Vorstands oder, bei deren/dessen Verhinderung, von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands durch einfachen Brief, per E-Mail oder in sonstiger Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

8.2 Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post bzw. die Absendung einer E-Mail mit Empfangsbestätigung an die letzte dem Verein bekannte Adresse des jeweiligen

Mitglieds. Der Tag der Aufgabe bzw. Absendung ist bei der Berechnung der Frist außer Acht zu lassen.

9. Ablauf von Mitgliederversammlungen

9.1 Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden des Vorstands oder, bei deren/dessen Verhinderung, von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands geleitet; ist auch diese/dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine*n Versammlungsleiter*in. Die/der Versammlungsleiter*in bestimmt einen Protokollführer*in.

9.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

9.3 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und/oder ergänzt werden. Über die Annahme von Änderungs-/Ergänzungsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

9.4 Bei Wahlen der Mitgliederversammlung von Mitgliedern des Vorstands ist als Mitglied des Vorstands gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Sofern im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

9.5 Abstimmungen und Beschlussfassungen der Mitglieder in Präsenzversammlungen der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

9.6 Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung oder Mitgliederversammlung in Hybridform wird der Vorstand ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung zu treffen. Er kann in diesen Fällen insbesondere das Rede- und Fragerecht zeitlich in angemessener Weise begrenzen. Die Beschränkungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. Der Vorstand stellt eine technischen Tonwiedergabe in Echtzeit sicher. Im Übrigen beschränkt sich seine Pflicht darauf, funktionierende Einwahldaten einer marktüblichen Kommunikationsplattform (beispielsweise MS Teams, Zoom, WebEx, Meet) zur Verfügung zu stellen, wobei die technischen Kommunikationsmöglichkeiten nicht wider Treu und Glauben vorsätzlich beschränkt werden dürfen (beispielsweise durch gezielte Stummschaltung).

10. Beschlussfassung der Mitglieder

10.1 Beschlüsse der Mitglieder werden grundsätzlich in Mitgliederversammlungen gefasst.

10.2 Jedes Ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

10.3 Zur Ausübung des Stimmrechts in Mitgliederversammlungen kann ein Ordentliches Mitglied ein anderes Ordentliches Mitglied bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung bedarf der Textform und ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein

Ordentliches Mitglied, das als Vertreter*in auftritt, darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

10.4 Beschlüsse, die innerhalb von Mitgliederversammlungen gefasst werden, sind unter Angabe des Orts und des Datums der Beschlussfassung sowie des Abstimmungsergebnisses von der/vom Protokollführer*in (Ziffer 10.1) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der/vom Sitzungsleiter*in und von der/vom Protokollführer*in zu unterschreiben.

10.5 Sofern mindestens drei Viertel der Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken, können Beschlüsse der Mitglieder auch außerhalb von Mitgliederversammlungen gefasst werden, d.h. im Umlaufverfahren schriftlich, per Telefax, Telefon- oder Videokonferenz oder E-Mail.

10.6 Sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmen, werden Beschlüsse der Mitglieder grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

11. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins (Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen);
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags; sowie
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands (Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen) .

12. Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht aus fünf Personen, einschließlich der/dem Vorsitzenden des Vorstands und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.

12.2 Mitglied des Vorstands können ausschließlich natürliche Personen sein, die (i) selbst Ordentliches Mitglied oder (ii) Fördermitglied sind oder (iii) natürliche Personen, die bei einem Ordentlichen Mitglied oder einem Fördermitglied in einer verantwortlichen Position (mindestens C-Level) beschäftigt sind.

12.3 Die Mehrheit der gewählten Mitglieder des Vorstands müssen Ordentliche Mitglieder oder natürliche Personen sein, die bei einem Ordentlichen Mitglied in einer verantwortlichen Position (mindestens C-Level) beschäftigt sind.

12.4 Die Mitglieder des Vorstands sollen möglichst die Mitglieder des Vereins in fachlicher und struktureller Hinsicht angemessen repräsentieren. Eine repräsentative Besetzung zwischen den Geschlechtern soll angestrebt werden.

12.5 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende*n und die/den stellvertretende*n Vorsitzende*n.

12.6 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Dies gilt nicht für die/den Vorsitzende*n und die/den stellvertretende*n Vorsitzende*n, welche den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertreten. Eine gänzliche oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist jeweils zulässig.

12.7 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren durch Beschluss gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch Beschluss abberufen, für den im Falle einer Abberufung vor Ablauf der Amtszeit des betreffenden Mitglieds des Vorstands eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

12.8 Ein Mitglied des Vorstands kann sein Amt grundsätzlich jederzeit mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Vorstands oder, sofern diese*r nicht verfügbar sein sollte oder es sich bei dem niederlegenden Mitglied um die/den Vorsitzende*n des Vorstands selbst handelt, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands niederlegen, sofern diese Niederlegung nicht zur Unzeit erfolgt.

12.9 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus (z.B. infolge von Abberufung, Niederlegung, Tod, Wegfall der Bestimmungsvoraussetzungen oder eintretender Geschäftsunfähigkeit), so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands.

12.10 Der Vorstand ist unentgeltlich tätig. Etwaige erforderliche Auslagen eines Mitglieds des Vorstands in angemessener Höhe werden diesem durch den Verein gegen Einzelnachweis erstattet.

13. Vorstandssitzungen

13.1 Vorstandssitzungen werden entweder (i) als Präsenzversammlungen, (ii) ohne Anwesenheit der Mitglieder des Vorstands an einem Sitzungsort in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder (iii) als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Vorstandssitzung (Hybridform) abgehalten.

13.2 Eine ordentliche Vorstandssitzung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Vorstandssitzungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von zwei Mitgliedern des Vorstands schriftlich gegenüber der/dem Vorsitzenden des Vorstands oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

14. Einberufung und Ablauf von Vorstandssitzungen

14.1 Vorstandssitzungen werden von der/vom Vorsitzenden des Vorstands oder, bei deren/dessen Verhinderung, von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands durch einfachen Brief, per E-Mail oder in sonstiger Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

14.2 Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche oder kürzer, sofern besondere Interessen des Vereins dies erfordern. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post bzw. die Absendung einer E-Mail mit Empfangsbestätigung an die letzte dem Verein bekannte Adresse des jeweiligen Mitglieds des Vorstands. Der Tag der Aufgabe bzw. Absendung ist bei der Berechnung der Frist außer Acht zu lassen.

14.3 Eine Vorstandssitzung wird von der/vom Vorsitzenden des Vorstands oder, bei deren/dessen Verhinderung, von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands geleitet; ist auch diese/dieser verhindert, wählt der Vorstand eine*n Sitzungsleiter*in. Die/der Sitzungsleiter*in bestimmt eine*n Protokollführer*in.

15. Beschlussfassung des Vorstands

15.1 Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in Vorstandssitzungen gefasst.

15.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder des Vorstands, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, an der Beschlussfassung mitwirken.

15.3 Sofern mindestens drei der Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung mitwirken, können Beschlüsse des Vorstands auch außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden, d.h. im Umlaufverfahren schriftlich, per Telefax, Telefon- oder Videokonferenz oder E-Mail, sofern kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren in Textform widerspricht.

15.4 Sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmen, werden Beschlüsse des Vorstands grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Vorstands oder, sofern diese*r nicht an der Beschlussfassung mitwirkt, der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.

15.5 Beschlüsse, die innerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden, sind unter Angabe des Orts und des Datums der Beschlussfassung sowie des Abstimmungsergebnisses von der/vom Vorsitzenden des Vorstands oder, bei deren/dessen Verhinderung, von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands festzuhalten und die Niederschrift durch diesen zu unterschreiben.

16. Zuständigkeit des Vorstands

16.1 Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung und Leitung der operativen Umsetzung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins;
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Aufstellung eines Jahresberichts für das jeweilige Geschäftsjahr; Erstellung einer Abrechnung für das unmittelbar vorhergehende Geschäftsjahr;

- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über die Einsetzung von Arbeits- und Regionalgruppen;
- Veröffentlichung von Empfehlungen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zwecks oder den Aufgaben des Vereins; sowie
- Erlass oder Änderung einer Beitragsordnung.

16.2 Der Vorstand kann für sich eine Geschäftsordnung erlassen.

17. Arbeitsgruppen

17.1 Zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Vorhaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einrichten.

17.2 In den Arbeitsgruppen entwickeln die Mitglieder Arbeitsschwerpunkte und Handlungsoptionen für den Verein.

17.3 Eine Arbeitsgruppe kann nur mit Zustimmung des Vorstands mit Positionen an die Öffentlichkeit treten.

17.4 Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für Arbeitsgruppen erlassen.

18. Regionalgruppen

18.1 Zur Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke im Sinne der Ziffer 2 auf regionaler Ebene, können sich Mitglieder innerhalb eines Bundeslandes zu einer Regionalgruppe zusammenschließen. Über die Anerkennung einer Regionalgruppe entscheidet auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern, die beabsichtigen, sich der betreffenden Regionalgruppe anzuschließen, die Mitgliederversammlung im Rahmen der nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung.

18.2 Die Regionalgruppen regeln ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich. In ihrer inhaltlichen Arbeit orientieren sie sich an den Aufgaben des Vereins gemäß Ziffer 3.

18.3 Die Regionalgruppen können Empfehlungen, Erklärungen und Stellungnahmen nur im eigenen Namen abgeben. Diese bedürfen stets der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

18.4 Grundsätzlich finanzieren sich die Regionalgruppen selbst. Der Vorstand des Vereins kann den Regionalgruppen im Rahmen des Haushaltplans Gelder aus den Mitteln des Vereins zur Verfügung stellen. Über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Gelder ist jährlich zu berichten und abzurechnen; nicht verbrauchte Gelder sind zurückzuzahlen.

18.5 Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für Regionalgruppen erlassen.

19. Auflösung oder Aufhebung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte diese Satzung eine Lücke aufweisen, berührt dies nicht die die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen. Die Mitglieder verpflichten sich für einen solchen Fall, die Bestimmungen zu vereinbaren, die sie vernünftigerweise vereinbart hätten, hätten sie von der Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder der Lücke Kenntnis gehabt.
